

Gemeinnützigkeit

Spendenbegünstigung

Vom Gemeinnützigkeitsrecht ist das Spendenbegünstigungsrecht zu unterscheiden. Die Spendenbegünstigung regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Spender seine Spenden an den Verein einkommensteuerermindernd geltend machen kann.

Hierzu sind diverse **Voraussetzungen** auf Seiten des Vereins notwendig.

1. Begünstigte Zwecke

Die Tätigkeit des Vereines muss ausschließlich und unmittelbar einen begünstigten Zweck gemäß § 4a Abs. 2 EStG verfolgen. Folgende Zwecke kommen in Frage:

- Tätigkeit im Bereich der Forschung und/oder wissenschaftliche oder künstlerische Lehre und der Erwachsenenbildung;
- Entwicklungshilfe;
- Hilfestellung in Katastrophenfällen;
- Umwelt-, Natur- oder Artenschutzmaßnahmen;
- Betrieb eines Tierheimes;
- mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke.

2. Spendenbegünstigungsbescheid

Zur Erlangung der Spendenbegünstigung ist es notwendig, einen Spendenbegünstigungsbescheid zu erwirken. Dieser wird nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen erteilt:

- In den Statuten muss die ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO verankert sein;
- Der Verein muss seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen im Wesentlichen den begünstigten Zwecken dienen;
- Die in den Statuten aufgezählten ideellen Mittel müssen zur Zweckverfolgung bestimmt und geeignet sein;
- Die Auflösungsbestimmung in den Statuten muss vorsehen, dass bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zweckes das Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 EStG erhalten bleiben muss;
- In den Statuten muss der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht verankert sein;
- Es darf kein unangemessen hohes Vermögen angehäuft werden;
- Die begünstigten Zwecke müssen unmittelbar gefördert werden;
- Der Verein darf nur unentbehrliche, entbehrliche oder begünstigungsschädliche Betriebe mit Umsätzen von jährlich insgesamt höchstens EUR 40.000,00 unterhalten und Vermögensverwaltung betreiben;
- Die Verwaltungskosten betragen ohne die für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.

Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ist jährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Über die Spendenbegünstigung ist ein gebührenfreier Antrag beim Finanzamt Österreich, Dienststelle für Sonderzuständigkeiten - Spendenbegünstigungen, Postfach 222, 1000 Wien, zu richten.

Dabei sind die Vereinsstatuten und eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, dass die gesetzlichen Voraussetzungen in den letzten 3 vorangegangenen Wirtschaftsjahren gegeben waren, zu übermitteln.

Zudem ist glaubhaft zu machen, dass der Verein Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung zur Bekanntgabe der begünstigten Spender setzte.

Anzuraten ist, vor Beantragung der Spendenbegünstigung von der zuständigen Stelle beim Finanzamt die Statuten auf ihre Eignung zur Erlangung der Spendenbegünstigung prüfen zu lassen.

Nach Erhalt der Spendenbegünstigung sind jährlich innerhalb von 9 Monaten nach dem Abschlussstichtag Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, wonach die Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung im vergangenen Wirtschaftsjahr gegeben waren, ansonsten die Spendenbegünstigung widerrufen wird.

Statutenänderungen sowie Adressänderungen sind ebenfalls unverzüglich dem Finanzamt Österreich mitzuteilen.